

21. November 2013

BMF-010219/0429-VI/4/2013

An

BMF-AV Nr. 3/2014

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Großbetriebsprüfung
Steuerfahndung
unabhängigen Finanzsenat

Änderung der LRL 2012

Durch diesen Erlass erfolgt die Einarbeitung der VwGH Erkenntnisse VwGH 19.09.2013, 2011/15/0157 und 25.04.2013, 2010/15/0107.

9.3.3. Einzelfälle

9.3.3.1. Land- und Forstwirtschaft

In Rz 170 erfolgt die Einarbeitung der VwGH Erkenntnisse VwGH 19.09.2013, 2011/15/0157 und 25.04.2013, 2010/15/0107.

Rz 170 lautet:

Im Regelfall sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter [§ 1 Abs. 1 LVO](#) einzureihen und es liegt nach [§ 6 LVO](#) Liebhaberei nicht vor (vgl. VwGH 16.12.2009, [2008/15/0059](#)).

Wird hingegen eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, die auf einer besonderen in der Lebensführung begründeten Neigung beruht ([§ 1 Abs. 2 LVO](#); zB Nutzung für Freizeitzwecke und/oder zur Ausübung von Hobbytätigkeiten wie Jagen oder Reiten) und sich bei objektiver Betrachtung nicht zur Erzielung von Gewinnen eignet, liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor (zB VwGH 21.10.2003, [97/14/0161](#), zur Verpachtung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft). **In besonderen Ausnahmefällen kann aber auch**

eine Betätigung, die einkommensteuerlich Liebhaberei iSd [s 1 Abs. 2 LVO](#) darstellt, eine – zum Vorsteuerabzug berechtigende – umsatzsteuerpflichtige Betätigung darstellen (vgl. VwGH 19.09.2013, [2011/15/0157](#) mVa 25.04.2013, [2010/15/0107](#) zu einer in Verbindung mit der Bewirtschaftung einer kleinen Weidefläche betriebenen Tierzucht).

Bundesministerium für Finanzen, 21. November 2013